

Anträge

- Feststellung, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 28 EG und 30 EG sowie 11 und 13 des EWR-Abkommens verstoßen hat, dass sie in Artikel 2 Nummer 1 des Decreto-Lei Nr. 40/2003 vom 11. März 2003 die Befestigung von farbigen Folien an den Scheiben von Kraftfahrzeugen verboten hat, da dieses Verbot verhindert, dass die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Unterzeichnerstaat des EWR-Abkommens rechtmäßig hergestellten und/oder vertriebenen farbigen Folien in Portugal vertrieben werden;
- Verurteilung der Portugiesische Republik zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das in Artikel 2 Nummer 1 des Decreto-Lei Nr. 40/2003 vom 11. März 2003 enthaltene Verbot stelle eine gegen die Artikel 28 EG und 11 des EWR-Abkommens verstoßende Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen dar, da dieses Verbot in der Praxis verhindere, dass die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Unterzeichnerstaat des EWR-Abkommens rechtmäßig hergestellten und/oder vertriebenen farbigen Folien in Portugal vertrieben würden. Dieses Verbot sei auch nicht nach den Artikeln 30 EG und 13 des EWR-Abkommens gerechtfertigt.

Vorabentscheidungsersuchen des Labour Court (Irland), eingereicht am 19. Juni 2006 — Impact/Minister for Agriculture and Food, Minister for Arts, Sport and Tourism, Minister for Communications, Marine and Natural Resources, Minister for Foreign Affairs, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Minister for Transport

(Rechtssache C-268/06)

(2006/C 212/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Labour Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Impact

Beklagte: Minister for Agriculture and Food, Minister for Arts, Sport and Tourism, Minister for Communications, Marine and Natural Resources, Minister for Foreign Affairs, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Minister for Transport

Vorlagefragen

1. Sind die Rights Commissioners und der Labour Court, wenn sie nach einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift erstinstanzlich über einen Rechtsstreit entscheiden oder über ein Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung befinden, durch einen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts (insbesondere den Grundsatz der Äquivalenz und der Effektivität) verpflichtet, eine unmittelbar wirkende Bestimmung der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge⁽¹⁾ unter Umständen anzuwenden, in denen
 - der Rights Commissioner und der Labour Court nach dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats einschließlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie nicht ausdrücklich dazu ermächtigt worden sind,
 - Einzelne vor dem High Court alternativ Ansprüche geltend machen können, die sich daraus ergeben, dass ihr Arbeitgeber die Richtlinie in ihrem konkreten Fall nicht angewendet hat, und
 - Einzelne vor den zuständigen ordentlichen Gerichten alternativ Ansprüche gegen den Mitgliedstaat auf Ersatz des Schadens geltend machen können, der ihnen daraus entstanden ist, dass der Mitgliedstaat die Richtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt hat?
2. Bei Bejahung von **Frage 1**:
 - a) Ist Paragraph 4 Absatz 1 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG unbedingt und hinreichend genau, so dass sich Einzelne vor ihren nationalen Gerichten darauf berufen können?
 - b) Ist Paragraph 5 Absatz 1 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG unbedingt und hinreichend genau, so dass sich Einzelne vor ihren nationalen Gerichten darauf berufen können?
3. In Anbetracht der Antworten des Gerichtshofes auf **Frage 1** und **Frage 2 b**: Verbietet Paragraph 5 Absatz 1 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG es einem Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber, in dem Zeitraum vom Ablauf der Frist zur Umsetzung der genannten Richtlinie bis zum Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes einen befristeten Arbeitsvertrag um bis zu acht Jahre zu verlängern, wenn
 - der Vertrag bisher immer um kürzere Zeiträume verlängert worden war, und der Arbeitgeber die Dienste des Arbeitnehmers für den längeren Zeitraum benötigt,
 - die Verlängerung um den längeren Zeitraum bewirkt, dass dem Einzelnen der Nutzen aus der Anwendung des Paragraphen 5 der Rahmenvereinbarung nach seiner Umsetzung in innerstaatliches Recht vorenthalten wird, und

- es für die Verlängerung keine sachlichen Gründe gibt, die nichts mit dem Status des Arbeitnehmers als befristet Beschäftigten zu tun haben.
4. Bei Verneinung von **Frage 1** oder **Frage 2**: Sind der Rights Commissioner und der Labour Court durch eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts (insbesondere durch die Pflicht, innerstaatliches Recht im Licht des Wortlauts und des Zweckes einer Richtlinie auszulegen, um das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen) verpflichtet, Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, die zur Umsetzung der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge erlassen wurden, dahin auszulegen, dass sie zum Zeitpunkt, zu dem die Richtlinie hätte umgesetzt werden sollen, zurückwirken, wenn
- der Wortlaut der Vorschrift des innerstaatlichen Rechts eine solche Auslegung nicht ausdrücklich ausschließt, aber
- eine innerstaatliche Regel über die Auslegung von Gesetzen eine solche rückwirkende Anwendung ausschließt, es sei denn, es bestehen eindeutige gegenteilige Anhaltspunkte?
5. Bei Bejahung von **Frage 1** oder **Frage 4**: Gehören zu den „Beschäftigungsbedingungen“, auf die in Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1990/70/EG Bezug genommen wird, auch Bedingungen eines Arbeitsvertrags, die die Vergütung und die Versorgungsbezüge betreffen?

(¹) ABl. L 175, S. 43.

Klage, eingereicht am 20. Juni 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich

(Rechtssache C-270/06)

(2006/C 212/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk, Bevollmächtigter, B. Wägenbaur, Rechtsanwalt).

Beklagte: Republik Österreich

Anträge der Klägerin

- Gemäß Artikel 226 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat die Republik Österreich aufgrund der Tatsache, dass bestimmte Kreditinstitute, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, gezwungen sind, bei ihrem Zentralinstitut (und entsprechend den vom Zent-

ralinstitut vorgegebenen Bedingungen) eine Liquiditätsreserve in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes ihrer Einlagen zu halten, und daran gehindert werden, ihre liquiden Mittel bei anderen europäischen Finanzinstituten anzulegen, gegen ihre Verpflichtungen nach Artikel 56 Absatz 1 EGV verstoßen.

- Der Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Artikel 56, Absatz 1 EG sind alle nationalen Regelungen verboten, die den Kapitalverkehr unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten beschränken. Dieses Verbot gehe über die Beseitigung einer Ungleichbehandlung der Finanzmarktteilnehmer aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit hinaus und erfasse allgemein jede Beschränkung, welche die Ausübung dieser Grundfreiheit weniger attraktiv macht. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes stellen Maßnahmen eines Mitgliedstaates Beschränkungen des Kapitalverkehrs dar, wenn sie geeignet sind, die Gebietsansässigen davon abzuhalten, in einem anderen Mitgliedstaat Darlehen aufzunehmen oder Anlagen zu tätigen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Vorschrift des österreichischen Bundesgesetzes über das Bankwesen, die bestimmte Kreditinstitute, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, verpflichtet, einen bestimmten Anteil ihrer Liquiditätsreserve bei ihrem Zentralinstitut vorzuhalten, eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellt. Diese gesetzliche Verpflichtung hindere nämlich die Primärbanken daran, einen beträchtlichen Teil ihrer liquiden Mittel in Höhe dieser Zwangseinlage bei anderen europäischen Kreditinstituten anzulegen und im Wege eines grenzüberschreitenden Transfers dieser liquiden Mittel in einem anderen Mitgliedstaat höhere Rendite zu erzielen, als diejenige, die ihnen vom Zentralinstitut gewährt wird.

Die in Frage stehende Vorschrift des österreichischen Bundesgesetzes über das Bankwesen sei weder aufgrund der in Artikel 58 EG explizit genannten Gründe, noch aus Gründen des Verbraucherschutzes oder aus anderen zwingenden Erfordernissen des Allgemeininteresses zu rechtfertigen.

Nach Überzeugung der Kommission ist die in Rede stehende, gesetzlich vorgeschriebene Zwangseinlage beim Zentralinstitut zum Zwecke des Verbraucherschutzes nicht erforderlich. Erstens bestünden in Österreich bereits gesetzliche Regelungen zur Liquiditätssicherung, die für alle Banken Anwendung finden, zweitens existierten mildere Mittel, um eine ausreichende Liquidität zu erreichen, welche den freien Kapitalverkehr nicht oder weniger behindern. Die bestehende Regelung wirke für den Verbraucherschutz sogar kontraproduktiv, da sie die Primärbanken daran hindere, ihre Liquiditätsreserve im Interesse ihrer Kunden grenzüberschreitend und möglicherweise rentabler anzulegen. Es bestünden weiterhin keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Insolvenz einzelner Primärbanken zwingend eine Kettenreaktion nach sich ziehen und einen Ansturm auf die Spareinlagen anderer Primärbanken des Sektors verursachen würde. Dieses Katastrophenszenario sei schon deshalb nicht überzeugend, da vergleichbare Systeme in anderen Mitgliedstaaten ohne gesetzliche Zwangseinlage auskämen und seit vielen Jahrzehnten stabil funktionierten, ohne dass es dort zu seriennmäßigen Bankzusammenbrüchen gekommen wäre.